

Petition der Betreiber von Biogasbestandsanlagen an die Bundesregierung und den Bundestag: Die Biogasanlagen besser ausrichten und höherwertig nutzen anstatt sie zerschlagen!

Um die hohen Ausbauziele bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, müssen zwei Probleme gelöst werden:

- Für die Winterzeit, wenn der Stromverbrauch hoch und das Solarstromangebot niedrig ist, muss zusätzlich zur Windkraft (die Hauptenergiequelle) noch eine weitere regenerative Energiequelle dazu kommen, um mehr als 80 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien zu erreichen.
- Für die Sicherstellung der Stromversorgung während einer mehrtägigen Windflaute im Winter (sog. Dunkelflaute) müssen auch bei einem hohen Ausbaustand der Windkraft noch hohe konventionelle Kraftwerkskapazitäten vorgehalten werden. Langzeitspeicher und power-to-gas sind in der Entwicklung noch nicht so weit, dass sie die Windstromüberschüsse abschöpfen und in Zeiten der Dunkelflaute rückeinspeisen könnten.

Als Beitrag zur Problemlösung schlagen wir Anlagenbetreiber vor, dass Biogasanlagen, die das Biogas überwiegend aus Anbaubiomasse erzeugen, ihre Gas- und Stromerzeugung schwerpunktmäßig in die Winterzeit verlagern. Dadurch wird für die Energieversorgung Folgendes erreicht:

- In 15 Jahren wird im Sommer eine Vollversorgung aus der Solar-, Wind- und Wasserkraft erreicht werden. Die Biogasanlagen sollten dann nur noch auf niedrigem Niveau Strom erzeugen. Für die Gaserzeugung werden dann überwiegend Reststoffe und nur wenig Anbaubiomasse eingesetzt.
- Im Winter müssen die Biogasanlagen zur Schließung von Deckungslücken auf hohem Produktionsniveau Biogas und Strom erzeugen. Den Fermentern wird dann viel energiereiche Anbaubiomasse aus den Fahrsilos zugeführt. So können die Biogasanlagen zusammen mit den anderen Biomasseanlagen den Strombedarf zu 10 Prozent decken. Auch für die Wärmeverwertung wird damit eine bessere Ausgangsposition geschaffen.
- Nach dieser Umstrukturierung stehen die Biogasanlagen zur Sicherung der Stromversorgung in der Dunkelflaute mit gesicherten 3,0 – 4,2 GW zur Verfügung. Die effektive Kapazität hängt davon ab, welche Vorgaben zu den Einsatzstoffen gemacht werden, aus denen das Biogas erzeugt wird. In der genannten Größenordnung können Braunkohlekraftwerke stillgelegt werden. Werden die Kohlekraftwerke nicht vom Netz genommen, dann wird die Entfaltung des Strommarktes 2.0 weiterhin durch einen Überhang an konventionellen Kraftwerkskapazitäten blockiert.

Für Umsetzung des Vorschlags brauchen wir Anlagenbetreiber Vergütungssätze, um die Zusatzinvestitionen in die Anlagenflexibilisierung und Wärmenutzung tätigen und um die langfristigen Kostensteigerungen auffangen zu können. Durch **Unterkapitel 3.3.2.3. der EU-Beihilfeleitlinien** eröffnete die EU-Kommission den EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Biomassebestandsanlagen nach Ablauf der ersten zwanzig Förderjahre weitere zehn Jahre zu fördern. **Vor diesem Hintergrund protestieren wir dagegen, dass die von uns angebotenen Handlungsmöglichkeiten nicht genutzt sondern zerschlagen werden sollen.**

Die Forderungen nach **Ausschreibungsverfahren sind nicht zielführend** (und durch die EU-Beihilfeleitlinie für Bestandsanlagen auch gar nicht vorgesehen!), **weil dieser Verfahrensweg zu einem weitgehenden Verlust der bereits aufgebauten Stromerzeugungskapazitäten führen würde:**

- Wir Anlagenbetreiber hängen auf Ausschreibungen wartend dann zunächst noch viele Jahre in der Warteschleife. Sollen wir in die Anlagenflexibilisierung und Wärmenutzung nun investieren, oder sollen wir Rückstellungen für den Rückbau der Biogasanlage bilden? Und sollen wir bei anstehenden kostspieligen Reinvestitionen den Anlagenbetrieb bereits vorzeitig aufgeben?
- Um eine Wettbewerbssituation zu erzeugen muss das zur Vergabe ausgeschriebene Stromkontingent stets kleiner angesetzt werden als das Kontingent, für das eine Anschlussförderung gesucht wird. Es steht somit von vorne herein fest, dass bereits aufgebaute Produktionskapazitäten wieder vernichtet werden müssen, nur um eine Konstellation herbeizuführen, für welche ein Ausschreibungsverfahren überhaupt Sinn macht.
- Einen Zuschlag werden jene Anlagenbetreiber gewinnen, die nicht mehr investieren, weil sie nur noch einige Jahre weiterproduzieren wollen. Sie können mit Teilkosten kalkulieren. Betreiber, die dem Stromsystem noch lange dienen wollen, müssen mit Vollkosten kalkulieren und haben das Nachsehen.
- Die meisten Biogasanlagen sind Kleinanlagen; der Mittelwert liegt bei < 500 kW installierte Leistung. Diese Kleinanlagen fallen nach der EU-Beihilfeleitlinie unter die de-minimis-Grenze. Viele Anlagenbetreiber werden sich dem Bürokratieaufwand einer Ausschreibung nicht stellen und den Betrieb aufgeben.
- Eine nachhaltige Biogaserzeugung, wie sie von der Öffentlichkeit gefordert wurde, wird durch die Ausschreibungsverfahren nicht erreicht. Das BMWi scheint nur noch an billigem Strom interessiert zu sein. Auch gute Klimabilanzen scheinen nicht mehr wichtig zu sein.

Wir fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, im Interesse des Erfolgs der Energiewende nicht achtlos mit den vielen Biogasanlagen umzugehen, deren Aufbau von den Stromverbrauchern bezahlt wurde und wird. Die Förderoption gemäß Kap. 3.3.2.3 der EU-Beihilfeleitlinie muss genutzt werden. Mit dem EEG 2016 soll eine Anschlussförderung gemäß dem beigefügten Anhang auf den Weg gebracht werden, damit wir unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten können. Den an uns herangetragenen Forderungen zur nachhaltigen Biogaserzeugung wollen wir entsprechen.

Standort der Anlage und installierte Leistung (bei mehreren Anlagen bitte jede einzeln eintragen)			Anlagenbetreiber	Email-Adresse
PLZ	Gemeinde	kW _{inst}		

Verantwortlich i.S.d.P: Markus Wehrle, Hohentengen, Harald Kiefer, Brigachtal und Martin Lohrmann, Bad Säckingen (AK Biogas Südwest)
 Rücksendung von unterschriebenen Petitionen an: Martin Lohrmann, Untere Flüh 1, D-79713 Bad Säckingen. Email: service@wirtschaft-umwelt.de
 Hintergrundinformationen zur Petition finden Sie unter: www.wirtschaft-umwelt.de/initiativen.html

Artikel im EEG 2016 / Anschlussförderung für Biogasbestandsanlagen

- (1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31.07.2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind, haben nach Ablauf der ursprünglichen Förderdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmehabes Anspruch auf weitere 10 Förderjahre, maximal jedoch bis zum 31.12.2040, sofern die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:
 1. **(Anforderung Nr. 1: Systemdienlichkeit)**
Sie speisen im Rahmen der förderfähigen Bemessungsleistung im Zeitraum 16. November bis 15. März mindestens 45% und im Zeitraum 1. Juni bis 30. September maximal 20% der Jahresstrommenge aus Biogas, für die sie eine Förderung nach dem EEG beanspruchen, in das Netz ein.
 2. **(Anforderung Nr. 2: Marktintegration)**
Sie vermarkten den in das Netz eingespeisten Strom direkt und überlassen dem Netzbetreiber das Recht, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen.
 3. **(Anforderung Nr. 3: Effiziente Biogasnutzung)**
Sie erzeugen die in das Netz eingespeiste Strommenge im Jahresdurchschnitt zu mindestens 70 Prozent in Kraft-Wärme-Kopplung. Die Verwendung der Wärme für die Fermenterheizung, Gärresteeindampfung und Gärrestetrocknung wird hierauf pauschal mit 20, für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 kW pauschal mit 25 Prozentpunkten angerechnet.
 4. **(Anforderung Nr. 4: Nachhaltigkeit der Biogaserzeugung)**
Die Einsatzstoffe, aus denen das Biogas erzeugt wird, stammen im Jahresdurchschnitt zu mindestens 50% Masseprozent aus den nachfolgenden Einsatzstoffklassen:
 - a) Gülle
 - b) Aufwuchs von Wiesen, Weiden und sonstigen nicht mit Schadstoffen belasteten Grünflächen sowie von mehrjährigen Ackerlandkulturen in der Form von Grüngut, Trockengut und Silage
 - c) Rein pflanzliche Nebenprodukte
 - d) Sonstige biogene Reststoffe, die keine Bioabfälle sind
- (2) Für Strom aus Biogas, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Absatz 1 erzeugt und in das Netz eingespeist wurde, beträgt die Vergütung für die Dauer des zusätzlichen Förderzeitraums nach Absatz 1
 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 21,0 Cent pro Kilowattstunde
 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 18,5 Cent pro Kilowattstunde
 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 16,5 Cent pro Kilowattstunde
 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 14,0 Cent pro Kilowattstunde
- (3) Es gelten für die Dauer des zusätzlichen Förderzeitraums nach Absatz 1 mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die **Anschlussförderung** für den Strom aus Anlagen zu regeln, in denen Biogas eingesetzt wird, das jahresdurchschnittlich zu mindestens 80 Masseprozent aus Gülle (Gülleanlagen) oder zu mindestens 90 Masseprozent aus Bioabfällen (Bioabfallanlagen) erzeugt wird.